

## **Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Laatzen**

### **§ 1 Zusammensetzung des Jugendbeirates**

1. Im Jugendbeirat der Stadt Laatzen können alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Laatzen mitarbeiten. Kinder und Jugendliche, die bereit sind, regelmäßig im Jugendbeirat mitzuarbeiten, werden von der Stadt Laatzen als Mitglieder des Jugendbeirates eingeladen.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Laatzen ist beratendes Mitglied des Jugendbeirates.

### **§ 2 Sitzungen des Jugendbeirats**

1. Sitzungen des Jugendbeirates sind mindestens sechs Mal pro Jahr einzuberufen und öffentlich bekanntzumachen. Die Sitzungen dürfen nicht in den Ferien stattfinden.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Laatzen leitet die Sitzungen des Jugendbeirates, solange keine abweichende Regelung durch den Jugendbeirat beschlossen wird.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch findet ein nichtöffentlicher Teil statt.
4. Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Laatzen sollen ihre Wünsche in den Sitzungen des Jugendbeirates äußern können.

### **§ 3 Anträge und Beschlussfähigkeit**

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zehn Tage vor der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung festgestellt.
2. Zum Beschließen von Anträgen wird die absolute Mehrheit der Anwesenden benötigt. Die Geschäftsordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
3. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Laatzen kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

#### **§ 4 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

1. Beschlüsse des Jugendbeirats sind den betreffenden politischen Gremien und dem Rat der Stadt Laatzen als Anträge zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
2. Bei Bedarf werden Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen.
3. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Laatzen wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.
4. Bei Bedarf des Jugendbeirates stehen Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.
5. *Der Jugendbeirat erhält im Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten einen Sitz mit beratender Stimme.*

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Laatzen, den 28.11.2017

Jürgen Köhne, Bürgermeister